

# RS Vfgh 1990/3/13 A146/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.03.1990

## Index

L2 Dienstrecht

L2400 Gemeindebedienstete

## Norm

B-VG Art137 / Bescheid Wr DienstO 1966 §76 Abs6

## Leitsatz

Zurückweisung einer Klage auf Nachzahlung von während einer Suspendierung einbehaltenen Bezügen; Anspruch des Klägers auf bescheidmäßige Feststellung der - strittigen - Gebührlichkeit dieser Nachzahlung

## Rechtssatz

Zurückweisung einer Klage auf Nachzahlung von während einer Suspendierung vom Dienst einbehaltenen Bezügen.

Strittig ist hier die Frage, ob das gegen den Kläger eingeleitete Disziplinarverfahren bereits gemäß §79 Abs1 Z1 bis 3 der Dienstordnung 1966 rechtskräftig eingestellt worden ist oder nicht.

Es erweist sich mithin, daß die Frage der Gebührlichkeit der Nachzahlung der gemäß §76 Abs2 der Dienstordnung 1966 während der Suspendierung einbehaltenen Bezüge des Klägers strittig ist. Über die Frage der Gebührlichkeit dieser Nachzahlung aber ist im Streitfall durch Bescheid der zuständigen Dienstbehörde zu entscheiden. Ein Antrag auf bescheidmäßige Feststellung, ob dem Kläger der Anspruch auf Nachzahlung zusteht, wäre ein taugliches Mittel der Rechtsverfolgung, weshalb der Kläger Anspruch auf Erlassung eines solchen Feststellungsbescheides hat.

## Entscheidungstexte

- A 146/89  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.03.1990 A 146/89

## Schlagworte

VfGH / Klagen, Dienstrechte, Bezüge, Kürzung, Disziplinarrecht, Suspendierung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:A146.1989

## Dokumentnummer

JFR\_10099687\_89A00146\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)